

Wahlbekanntmachung der Stadt Neuss

1. **Am 07.02.2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Neuss ist in 5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.01. bis 17.01.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Gemäß § 34a Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte, die jedem Wahlberechtigten zugegangen ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Aus der nachfolgenden Übersicht aller Wahllokale ergibt sich die Barrierefreiheit aller Wahllokale.

Stimmbezirk/Wahlraum	Straße	Barrierefrei
0011 Ganztagschule Weißenberg	Leostr. 37	Ja
0021 Münsterschule	Hafenstr. 29	Ja
0031 Quirinus-Gymnasium	Sternstr. 62	Ja
0041 Schule am Wildpark	Aurinstr. 55	Ja
0051 Gebrüder-Grimm-Schule	Harffer Str. 9	Ja

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus Rundbau, Markt 2, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.214 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigungskarte** und ihren Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler hat für die Wahl zum Integrationsrat eine Stimme.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Neuss oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.
Die Deutsche Post AG hat mitgeteilt, dass die roten Wahlbriefe nur noch aus der Freitagskastenleerung (05.02.2010) dem Wahlamt zugestellt werden. Alle Wahlbriefe, die danach in den Briefkasten geworfen werden, werden dem Wahlamt nicht mehr rechtzeitig zum Wahlsonntag zugestellt.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuss, den 06.01.2010

Napp, Bürgermeister